

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 13.10.2010

Nr. 34

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung der Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum 288 –294
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines Sparkassenbuches 295
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 295

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Rheinberg am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Regelungsgegenstand

(1) Die Stadt Rheinberg muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

(2) Die Stadt Rheinberg soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Rheinberg beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW auch für die von der Prüfpflicht nach Abs. 1 nicht erfassten Grundstücke im Geltungsbereich nach § 2 verkürzt.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der dieser Satzung beigefügten Listen Anlage 1 und Anlage 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 - Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2011 in den Straßen bzw. Straßenabschnitten gem. Anlage 1

und

31.12.2012 in den Straßen bzw. Straßenabschnitten gem. Anlage 2

durchzuführen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder von dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Rheinberg vorzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Rheinberg unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist wegen der Belegenheit des Satzungsgebiets in einem förmlich festgesetzten Wasserschutzgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Darstellung des Prüfobjekts
 - a. Eine schematische Lageplanskizze (Maßstab etwa 1:100 bis 1:250) mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück)
 - b. Darstellung des Verlaufs der Abwasseranlage von der Grundstücksgrenze mindestens bis zum Gebäudekörper (Leitungen, Leitungsverlauf, Schächte, Inspektionsöffnungen) mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Anlagenbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
2. Angabe der verwendeten Prüfverfahren und der Prüfmethoden
 - a. Wasser/ Luft
 - b. Angabe der beaufschlagten Drucks
 - c. Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung
 - a. Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - b. Endergebnis der Prüfung (dicht/undicht);
 - c. Beschreibung erkannter Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderung, usw.,
 - d. beizulegende Unterlagen (EDV-gestütztes Prüfprotokoll);
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 - Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MBL NRW 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV.NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung

nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Rheinberg nicht anerkannt.

§ 5 - Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-292-

Anlage 1

zu der Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum

Straßenname	Hausnummern	Ortsteil	Fälligkeit
Am Lohbach	alle	Vierbaum	31.12.2011
Am Lohheider See	alle	Vierbaum	31.12.2011
An der Landwehr	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Auf dem Berg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Bachstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Baerler Straße	alle, außer 2, 4, 27	Vierbaum	31.12.2011
Baggerstraße	alle	Vierbaum	31.12.2011
Beethovenstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Christine-Bürger-Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Clevische Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Händelstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Herman-Münster-Weg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Kirchweg	alle	Vierbaum	31.12.2011
Kuhdyk	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Lohmühler Weg	alle, außer 4	Vierbaum	31.12.2011
Mozartstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Peldener Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Pommernweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Reitweg	alle, außer 44, 46, 48, 173	Vierbaum	31.12.2011
Rektor-Horn-Straße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Schlehenweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Schlesierweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Schubertstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Siedlerweg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Unter dem Berg	alle	Orsoyerberg	31.12.2011
Wagnerstraße	alle	Orsoyerberg	31.12.2011

-293-

Anlage 2

zu der Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum

Straßenname	Hausnummern	Ortsteil	Fälligkeit
Am Blauen Turm	alle	Orsoy	31.12.2012
Am Bruch	alle	Vierbaum	31.12.2012
Am Fullacker	alle	Orsoy	31.12.2012
Am Gildenkamp	alle	Orsoy	31.12.2012
Am Kuhteich	alle	Orsoy	31.12.2012
Am Pulverturm	alle	Orsoy	31.12.2012
An der Heide	alle, außer 13	Vierbaum	31.12.2012
An der Schanz	alle	Orsoy	31.12.2012
An der Stadtmauer	alle	Orsoy	31.12.2012
Baerler Straße	27	Vierbaum	31.12.2012
Bendstege	61	Orsoy	31.12.2012
Binsheimer Straße	alle	Orsoy	31.12.2012
Dr.-Guischard-Straße	alle	Orsoy	31.12.2012
Drießen	alle, außer 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 26	Orsoy	31.12.2012
Egerstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Fährstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Friedrichplatz	alle	Orsoy	31.12.2012
Grüner Winkel	alle	Orsoy	31.12.2012
Häfendamm	alle	Orsoy	31.12.2012
Hafenstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Hühnerpad	alle	Orsoy	31.12.2012
Kiesendahlstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Kommandanturstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Kuhstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Landrat-von-Laer-Straße	alle	Orsoy	31.12.2012
Langackerstraße	alle	Vierbaum	31.12.2012
Lohmühler Weg	4	Vierbaum	31.12.2012
Lüpsstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Müschesteg	alle	Orsoy	31.12.2012
Nordwall	alle	Orsoy	31.12.2012
Oststraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Ostwall	alle	Orsoy	31.12.2012
Rheinberger Straße	355-386	Orsoy	31.12.2012
Rheindamm	alle	Orsoy	31.12.2012
Rosenstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Seilerbahn	alle	Orsoy	31.12.2012
St.-Nikolaus-Straße	alle	Orsoy	31.12.2012
Südwall	alle	Orsoy	31.12.2012
Turmstraße	alle	Orsoy	31.12.2012
Vierbaumer Weg	alle, außer 97, 129, 149, 161, 171	Vierbaum	31.12.2012
Westwall	alle	Orsoy	31.12.2012
Zissenstraße	alle	Orsoy	31.12.2012

Bekanntmachungsanordnung

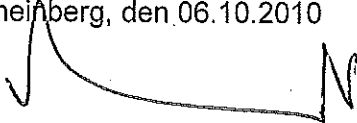
Die vorstehende Satzung zur Verkürzung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Rheinberg in den Ortsteilen Orsoy, Orsoyerberg und Vierbaum ist am 05.10.2010 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 GO NW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 06.10.2010



Mennicken
Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120131044** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.10.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118101140** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.06.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 13.10.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand